



Antrag 2: Änderung der Geschäftsordnung

Laufende Nummer: 2

Antragsteller*in:	BDKJ Diözesanvorstand			
Status:	angenommen			
Abstimmung	Ja: Nein: Enthaltung: Gültige Stimmen:	(100 %) (0 %) (0 %)		

Erstens - A:

- 2 **Alt:**
- 3 § 2 Termin
- 4 Der Termin der Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen.
- 5 Neu:
- 6 § 2 Termin und Format
- 7 (1) Der Termin der Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen.
- 8 (2) Sie kann einzelfallbezogen auf Beschluss der Diözesanversammlung selbst oder des
- 9 Hauptausschusses in Form einer digitalen Konferenz tagen. Mischformen sind ebenfalls
- zulässig. Der digitale Konferenzraum sowie die Räumlichkeiten, in denen die
- 11 Teilnehmenden sich physisch befinden, gelten dann als Versammlungsraum.
- 12 Erstens B:
- 13 **Neu:**
- 14 **§ 22 Format**
- 15 Sitzungen des Hauptausschusses können einzelfallbezogen auf Beschluss des
- 16 Hautauschusses selbst oder des Diözesanvorstandes in Form einer digitalen Konferenz
- 17 tagen. Mischformen sind ebenfalls zulässig.
- 18 [Die Nummerierung der nachfolgenden Paragrafen wird entsprechend angepasst.]
- 19 Erstens C:
- 20 Alt:
- 21 § 29 Arbeitsweise der Ausschüsse und Arbeitskreise auf Diözesanebene
- 22 (1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung eines Ausschusses oder eines
- 23 Arbeitskreises bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes.
- 24 (2) Die Beratungen der Ausschüsse oder Arbeitskreise sind für alle Mitglieder der
- 25 Diözesanversammlung öffentlich. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes und die
- zuständigen Mitarbeitenden der Diözesanstelle haben das Recht, an allen Arbeitskreis-
- 27 und Ausschusssitzungen beratend teilzunehmen.
- 28 (3) Der Diözesanvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung.
- 29 Neu:
- 30 § 30 Arbeitsweise der Ausschüsse und Arbeitskreise auf Diözesanebene
- (1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung eines Ausschusses oder eines







- Arbeitskreises bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes.
- 33 (2) Die Beratungen der Ausschüsse oder Arbeitskreise sind für alle Mitglieder der
- 34 Diözesanversammlung öffentlich. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes und die
- 35 zuständigen Mitarbeitenden der Diözesanstelle haben das Recht, an allen Arbeitskreis-
- und Ausschussitzungen teilzunehmen.
- 37 (3) Die Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitskreise können auf allgemeinen oder
- 38 einzelfallbezogenen Beschluss des Ausschusses oder Arbeitskreises selbst oder des
- 39 Diözesanvorstandes in Form einer digitalen Konferenz stattfinden, sofern der Antrag
- 40 auf Gründung des jeweiligen Ausschusses oder Arbeitskreises nichts anderes bestimmt.
- 41 Mischformen sind zulässig.
- 42 (4) Der Diözesanvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung.

43 Zweitens:

- 44 Alt:
- 45 § 12 Anträge zur Geschäftsordnung
- 6 (2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der
- Verhandlungen befassen. 2 Zulässig sind:
- 48 a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- 49 b) Antrag auf Schluss der Redeliste,
- 50 c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- 51 d) Antrag auf Vertagung,
- e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- 53 f) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
- 54 g) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- 55 h) Hinweis zur Geschäftsordnung und
- i) Antrag auf Nichtbefassung.
- 57 Neu:
- 58 § 12 Anträge zur Geschäftsordnung
- 59 (2) 1 Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der
- 60 Verhandlungen befassen. 2 Zulässig sind:
- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- b) Antrag auf Schluss der Redeliste,
- c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- d) Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Sitzung,
- e) Antrag auf Überweisung eines Tagesordnungspunktes (an ein anderes Gremium),
- 66 f) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- 67 g) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
- 68 h) Antrag auf Veränderung der Tagesordnung (Aufnahme oder Absetzen von
- 69 Tagesordnungspunkten),
- 70 i) Antrag auf Veränderung der Beratungsreihenfolge,
- 71 j) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- 72 k) Hinweis zur Geschäftsordnung und
- 73 l) Antrag auf Nichtbefassung.
- 74 Drittens:







- 75 **Alt:**
- 76 §16 Wahlen
- 77 (5) Der Wahlausschuss auf Diözesanebene ist verantwortlich für:
- 78 h) die Leitung der Personaldebatte geschieht durch die Mitglieder des
- 79 Wahlausschusses, Personaldebatten finden in Abwesenheit der jeweiligen Kandidat*innen
- 80 nur mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung und den Mitgliedern
- des Wahlausschusses unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- 82 Neu:
- 83 §16 Wahlen
- 84 (5) Der Wahlausschuss auf Diözesanebene ist verantwortlich für:
- 85 h) die Leitung der Personaldebatte, die in Abwesenheit der jeweiligen Kandidat*innen
- nur mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung sowie den bei der
- 87 Versammlung anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses unter Ausschluss der
- 88 Öffentlichkeit stattfindet.

Begründung

Der Satzungsausschuss des Diözesanverbandes Osnabrück hat Empfehlungen dafür ausgesprochen, wie die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes - insbesondere in Anlehnung an die auf der Hauptversammlung 2023 verabschiedeten Veränderungen der Bundesordnung - angepasst werden könne. Die Änderungen an der Bundesordnung wurden vorgenommen, um während des Sitzungsgeschehens bestehende Probleme zu lösen. Der Diözesanvorstand hat beschlossen, den Empfehlungen des Satzungsausschusses zu folgen und einen Antrag mit den entpsrechenden Anpassungen zu stellen.

Erstens wird die Möglichkeit digitaler Sitzungen für die verschiedenen Gremien festgeschrieben.

Zweitens werden drei neue Anträge zur Geschäftsordnung aufgenommen und außerdem der Antrag zur Geschäftsordnung d) deutlicher formuliert.

Drittens wird deutlich formuliert, dass Mitglieder des Wahlausschusses auch falls sie nicht stimmberechtigt sind, an einer Personaldebatte teilnehmen dürfen, damit sie die Wahlen gänzlich leiten können.

